OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652668/2/MS

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M V, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Dezember 2022, GZ: BHLLVerk-2022-833515/2-HOM, betreffend Aufforderung zur Absolvierung der zweiten Perfektionsfahrt für die zweite Ausbildungsphase für die Klasse B

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2022, GZ: BHLLVerk-2022-833515/2-HOM wurde M V (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert bis zum 12. April 2023 die zweite Perfektionsfahrt in der zweiten Ausbildungsphase für die Klasse B zu absolvieren und der belangten Behörde hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Mit selbem Bescheid wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr, somit bis zum 12. August 2025 verlängert.

Die belangte Behörde führt begründend im Wesentlichen aus, dem Beschwerdeführer sei am 12. August 2021 die Lenkberechtigung erteilt worden und habe er die Mehrphasenausbildung nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist absolviert, weshalb die Absolvierung der fehlenden Stufe nun bescheidmäßig anzuordnen sei und sich die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängere.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer im Wege der Hinterlegung am 20. Dezember 2022 zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 17. Jänner 2023 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der begründend angeführt wird, der Beschwerdeführer sei vom 5. September 2021 bis zum 5. März 2022 im Bundesheer gewesen und habe er danach in der HTL Baden, Malerschule in Leesdorf, den Vorbereitungskurs für die Meisterklasse gemacht und habe er sich über einen längeren Zeitraum für die Meisterprüfung in Baden vorbereitet. Er habe innerhalb der Frist einen Termin für die erste Perfektionsfahrt gehabt, welchen er aufgrund einer Erkrankung des Fahrlehrers bzw. Prüfers nicht habe wahrnehmen können. Da jedoch drei Monate zwischen der ersten und zweiten Perfektionsfahrt liegen müssten, sei es sich leider nicht mehr ausgegangen. Die zweite Perfektionsfahrt habe er zwischenzeitlich am 13. Jänner 2023 absolviert.
Der Beschwerde waren Bestätigungen bzgl. Bundesheer und Termin für die Meisterprüfung angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. Jänner 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war, da, nach Prüfung des Beschwerde-vorbringens, die belangte Behörde zu keiner anderen Entscheidung gekommen wäre.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei feststand und darüber hinaus von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde, wobei in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf die Möglichkeit, die Durchführung einer solchen zu beantragen, hingewiesen wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B am 12. August 2021 erteilt (Führerscheinregister).

Der Beschwerdeführer hatte die Mehrphasenausbildung nicht innerhalb von 16 Monaten, gerechnet ab dem 12. August 2021, somit bis zum 12. Dezember 2022, abgeschlossen, da er die zweite Perfektionsfahrt bis zu diesem Zeitpunkt nicht absolviert hatte (Bescheid sowie eigene Berechnung, abgestellt auf Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe B).

Der Beschwerdeführer absolvierte die zweite Perfektionsfahrt am 13. Jänner 2023 (Angabe in der Beschwerde und Terminbestätigung).

Der Beschwerdeführer absolvierte die Meisterprüfung Maler und Anstreicher Modul 3 im Zeitraum vom 20. Juni 2022 bis zum 30 Juni 2022 (Einladung).
Zuvor bereitete sich der Beschwerdeführer auf die Meisterprüfung an der HTL Baden, Malerschule Leesdorf vor (Beschwerdevorbingen).
Einen innerhalb der Frist liegenden Termin für die erste Perfektionsfahrt konnte der Beschwerdeführer aufgrund einer Erkrankung des Fahrlehrers bzw. Prüfers nicht wahrnehmen (Beschwerdevorbringen).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4c Abs. 2 FSG ist der Führerscheinbesitzer, wenn eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert werden, darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Gemäß § 4b Abs. 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

§ 4c FSG regelt die Sanktionen bei Nichteinhaltung der in § 4b genannten Fristen. Dabei soll eine Sanktion im Sinn der Verwaltungsökonomie nicht sofort beim

Nichtabsolvieren einzelner in § 4b genannter Stufen erfolgen, sondern erst, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem eigentlich die zweite Ausbildungsphase komplett abgeschlossen sein sollte, alle oder einzelne Stufen nicht absolviert wurden. In diesem Fall soll dem Betreffenden eine Nachfrist von vier Monaten gewährt werden, um die fehlenden Teile nachzuholen. Dies wird dem Betreffenden in einem Schreiben mitgeteilt. Dieses Schreiben ist kein Bescheid, sondern nur eine Mitteilung mit Informationscharakter. Sind nach Verstreichen der Nachfrist nach wie vor Teile der Ausbildung offen, sind von der Behörde diese fehlenden Teile mit Bescheid anzuordnen. Das System der zweiten Ausbildungsphase wurde insofern mit dem System des Probeführerscheins verknüpft, dh, dass für den Fall, dass nach Ablauf der Frist, nach der die zweite Ausbildungsphase komplett abgeschlossen sein sollte, noch eine oder mehrere Stufe(n) nicht absolviert wurden, diese mit Bescheid angeordnet werden (vgl. Nedbal-Bures/Pürstl, FSG § 4c, RN 3, Stand 1.7.2019, rdb.at)

Aus der Aktenlage lässt sich nicht entnehmen, ob der Beschwerdeführer das oben angeführte Informationsschreiben nach Ablauf von 12 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse B erhalten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es nach dem dritten Satz des § 4c Abs. 2 FSG 1997 auf eine ordnungsgemäße Verständigung iSd. ersten Satzes dieser Bestimmung nicht an (VwGH 20.3.2012, 2012/11/0018).
Mit anderen Worten die Zulässigkeit der bescheidmäßigen Anordnung der fehlenden Ausbildungsstufe ist auch dann gegeben, wenn der betreffenden Person ein Erinnerungsschreiben nicht zugekommen ist, sodass dieser Frage nicht weiter nachzugehen war.

Immer wieder treten Fälle auf, in denen den jungen Führerscheinbesitzern aus berücksichtigungswürdigen Gründen wie etwa Krankheit die Absolvierung der Mehrphasenausbildung termingerecht nicht möglich ist. Dem soll Rechnung getragen werden und der Behörde die rechtliche Möglichkeit geboten werden, von der schweren Sanktion des Entzugs der LB abzusehen. Diese Gründe sind der Behörde nachzuweisen, und die betreffende Person soll von der Behörde angehalten werden, die fehlenden Stufen ehestens zu absolvieren. Diese Regelung bedeutet keine Verlängerung der gesetzlichen Fristen, sondern stellt nur einen Aufschub der Sanktionen dar, die an sich von der Behörde wegen der abgelaufenen Frist zu setzen wäre. Die Behörde darf nur über Antrag tätig werden (vgl. Nedbal-Bures/Pürstl, FSG § 4c, RN 6, Stand 1.7.2019, rdb.at).

Zu den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen, warum die zweite Perfektionsfahrt nicht fristgerecht hatte absolviert werden können, ist festzuhalten, dass eine Fristerstreckung einerseits nur dann und unter der Voraussetzung, dass berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen wurden, in Betracht kommt, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden ist und ist darüber hinaus die Möglichkeit der Fristerstreckung auf die Sanktion des Entzugs

der Lenkberechtigung beschränkt (Anm: „Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen“).
Eine solche Möglichkeit der Fristerstreckung ist hinsichtlich der Vorschreibung fehlende Ausbildungsstufen zu absolvieren im Gesetz nicht vorgesehen und würde es daher hierfür, selbst wenn ein Antrag vor Ablauf der Frist bei der belangten Behörde gestellt worden wäre, an der gesetzlichen Grundlage mangeln.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer die zweite Perfektionsfahrt nicht innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist (12 Monate + 4 Monate) absolviert hat, sondern erst nach Ablauf dieser Frist am 13. Jänner 2023 und die belangte Behörde daher kraft gesetzlicher Anordnung mit dem vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheid vorzugehen hatte.

Auch wenn der Beschwerdeführer zwischenzeitlich die zweite Perfektionsfahrt absolviert hat und somit die Anordnung zwischenzeitlich obsolet geworden ist, steht doch die damit einhergehende rechtliche Folge der Verlängerung der Probezeit einer Einstellung des Verfahrens entgegen, zumal der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. mangelnden Rechtmäßigkeit des von ihm bekämpften Bescheides dahingehend hat, als bei mangelnder Rechtmäßigkeit des von ihm bekämpften Bescheides, die Rechtsfolge der Verlängerung der Probezeit nicht eingetreten wäre.

Da jedoch die ggst. bescheidmäßige Anordnung zu Recht erfolgt ist, womit sich kraft gesetzlicher Anordnung auch die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert, ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß